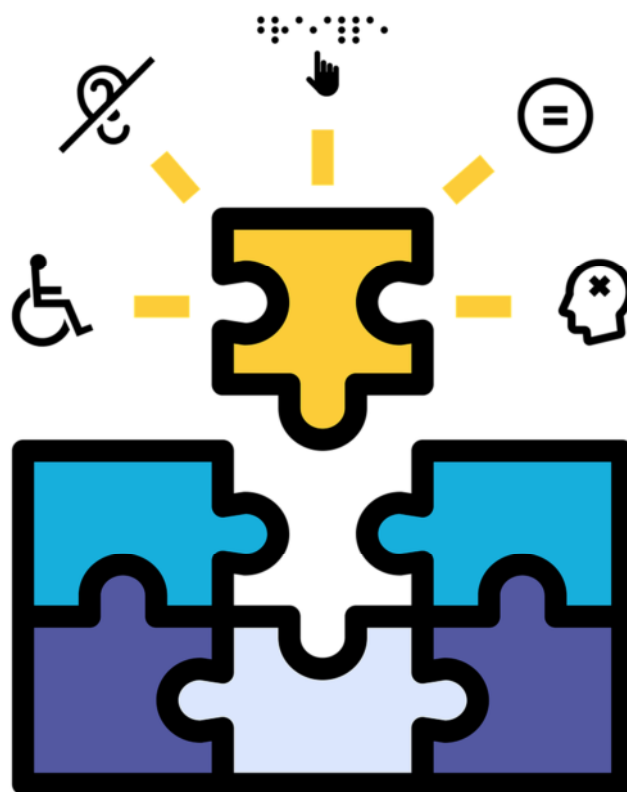


Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Ludwigshafen – Bestandsaufnahme Juni 2023



Bereich Steuerung in Zusammenarbeit mit dem Lenkungskreis, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
23.6.2023

Impressum

Herausgeberin:

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Steuerung
Europaplatz 1
67063 Ludwigshafen

Postanschrift
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen

Ansprechpartner*innen

Sandrine Rohr, Bereich Steuerung
Sabine Jester-Zürker, Sozialplanung, Telefon 0621 504-2027
Janis Steffan, Geschäftsstelle Beirat für Menschen mit Behinderung, Telefon 0621 504-3603, Behindertenbeirat@Ludwigshafen.de
Peter Stahl, Beauftragter für Menschen mit Behinderung, Telefon mobil: 01520 3 16 35 74, Behindertenbeauftragter@Ludwigshafen.de

Stand Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Impressum	1
Einführung.....	4
Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?	4
Was ist ein Aktionsplan?.....	4
Was soll mit dem Aktionsplan erreicht werden?.....	4
Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe:	6
Handlungsfelder.....	6
Handlungsfeld 1 Bildung und Erziehung	6
Rechtsgrundlage: Artikel 7 und 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).....	6
Vision:.....	8
Bestandsaufnahme:	8
Ziel:.....	10
Handlungsfeld 2 Arbeit und Beschäftigung	11
Rechtsgrundlage: Artikel 27 UN-BRK.....	11
Vision.....	12
Bestandsaufnahme	12
Ziel	13
Handlungsfeld 3 Bauen und Wohnen	13
Rechtsgrundlage: Artikel 19, 22 und 23 UN-BRK	13
Vision:.....	14
Bestandsaufnahme:	14
Ziele:.....	14
Handlungsfeld 4 Freizeit, Kultur, Sport.....	15
Rechtsgrundlage: Artikel 30 UN-BRK.....	15
Vision.....	16
Bestandsaufnahme:.....	16
Ziel:.....	17
Handlungsfeld 5 Persönlichkeitsrechte	17
Rechtsgrundlage Artikel 10 bis 18, 22, 23, 28 UN-BRK.....	18
Vision.....	18
Bestandsaufnahme:	19
Ziele:.....	19
Handlungsfeld 6 Interessenvertretung / Gesellschaftliche Teilhabe.....	19
Rechtsgrundlage: Artikel 19 und 29 UN- BRK.....	19

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK Juni 2023

Vision.....	20
Bestandsaufnahme:	20
Ziel:.....	21
Handlungsfeld 7 Gesundheit.....	21
Rechtsgrundlage: Artikel 25 UN-BRK.....	21
Vision.....	22
Bestandsaufnahme:	22
Ziel:.....	23
Handlungsfeld 8 Mobilität, Barrierefreiheit, Verkehr.....	23
Rechtsgrundlage: Artikel 9 und 20 UN-BRK.....	23
Vision.....	24
Bestandsaufnahme:	24
Ziele:.....	25
Handlungsfeld 9 Barrierefreie Kommunikation und Information, Öffentlichkeitsarbeit	25
Rechtsgrundlage: Artikel 9 (siehe Seite 22) und Artikel 21 UN-BRK.....	25
Vision.....	26
Bestandsaufnahme:	26
Ziel:.....	27
Handlungsfeld 10 Bewusstseinsbildung und Sonstige.....	27
Rechtsgrundlage: Artikel 8 UN-BRK.....	27
Vision.....	28
Bestandsaufnahme:	28
Ziel:.....	28
Information zum Maßnahmenkatalog.....	29

Einführung

Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?

„Die Behindertenrechtskonvention ist ein Völkerrechtsvertrag, der in den Staaten gilt, die die Behindertenrechtskonvention ratifiziert haben. Mit der Behindertenrechtskonvention werden die Menschenrechte, die für alle anderen Menschen auch gelten, auf die Lebenssituation behinderter Frauen und Männer zugeschnitten. Es werden keine neuen Rechte geschaffen. Es wird aber die Verantwortung der Staaten dafür betont, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Lebenschancen erhalten und vor Menschenrechtsverletzungen geschützt werden.“ (Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie „Unsere Gemeinde wird Inklusiv!“, S. 4)

Das Ziel der Behindertenrechtskonvention richtet sich im Grunde auf die Sicherstellung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen unterschiedlicher individueller Disposition, ganz im Sinne der Menschenrechtskonvention, nach der alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, individueller Fähig- und Fertigkeiten, nationaler, sozialer, bildungsbezogener und kultureller Herkunft sowie Geschlecht und sexueller Orientierung, vor dem Gesetz gleich sind und entsprechend gleichbehandelt werden sollen. Erst dann, wenn niemand mehr Menschen aufgrund ihrer individuellen Disposition oder ihres Geschlechts oder der sexuellen Orientierung sowie der Zugehörigkeit zu einer Nationalität, Ethnie, Religionsgemeinschaft oder einem Sprachraum die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe verweigert oder sie ihrer Rechte beraubt, erst dann gibt es keine „Behinderung“ als Attribuierung mit Einschränkungskarakter und Entwürdigung mehr, sondern nur noch Menschen in der uns bekannten Vielfalt und Einzigartigkeit.

Was ist ein Aktionsplan?

„Ein Aktionsplan ist ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm des Staates oder eines anderen Verantwortungsträgers. Er enthält eine Beschreibung der Probleme, die durch den Plan behoben werden sollen, legt konkrete Ziele sowie Maßnahmen fest, mit denen diese Ziele erreicht werden können. Darüber hinaus regelt er die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen. Ein Aktionsplan ist das Ergebnis eines transparenten und partizipativen Arbeitsprozesses und ist öffentlich zugänglich.“ (Dt. Institut für Menschenrechte, 2010)

Was soll mit dem Aktionsplan erreicht werden?

Maßgebliches Ziel ist es die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Es geht um die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, weitgehende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen auf der Basis von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt. Bei der Auswahl der zehn Handlungsfelder diente der Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz „Unsere Gemeinde wird Inklusiv“ als Grundlage.

Die zehn Handlungsfelder im Überblick:

1. Bildung und Erziehung
2. Arbeit und Beschäftigung

3. Bauen und Wohnen
4. Freizeit, Kultur, Sport
5. Persönlichkeitsrechte
6. Interessenvertretung/Gesellschaftliche Teilhabe
7. Gesundheit
8. Mobilität, Barrierefreiheit, Verkehr
9. Barrierefreie Kommunikation und Information, Öffentlichkeitsarbeit
10. Bewusstseinsbildung und Sonstiges

Mit dem Aktionsplan soll neben Vision und Ziel zu jedem Handlungsfeld auch dargestellt werden, was bereits im Sinne der UN BRK durch die Stadt Ludwigshafen umgesetzt wurde. Durch konkret benannte Maßnahmen innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens soll das gesetzte Ziel erreicht beziehungsweise angenähert werden. Die Ziele sind nicht starr und können jeder Zeit neu festgelegt oder ergänzt werden. Ebenso ist der Maßnahmenkatalog zu den einzelnen Handlungsfeldern nicht abschließend. Mit dem Aktionsplan soll auch eine Orientierungshilfe für politische Entscheidungen und eine Gesprächsgrundlage für die am Prozess Beteiligten geschaffen werden. Mit diesem Aktionsplan sollen die Belange von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung erkannt und berücksichtigt werden.

Weiterhin begrüßen wir es, wenn auch die im Stadtgebiet vertretenen Unternehmen, Betriebe und Institutionen Belange von Menschen mit Behinderungen in ihrer Agenda berücksichtigen. Wenn jeder durch die Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention seinen Beitrag leistet, kann Inklusion gelingen.

Historie in Ludwigshafen:

- 2003 Einführung des Amtes des oder der Schwerbehindertenbeauftragten für alle Bürgerinnen und Bürger
- 2008 Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland
- 2009 Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention
- 2010 Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz
- 2014 Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen in Ludwigshafen durch Beschluss des Stadtrates vom 29. September 2013. Konstituierende Sitzung des Beirates am 02. Oktober 2014
- Wahl eines ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadtratssitzung am 07. Juli 2014.
- 2016 Stadtratsbeschluss zur Erstellung eines Aktionsplans
- 2017 Einrichtung eines Lenkungskreises zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses
- 2018 bis 2019 Bestandsaufnahme und Zielabstimmung über den Lenkungskreis mit den Bereichen innerhalb der Stadtverwaltung
- 2020 Zusammentragen von laufenden Maßnahmen und weiteren Maßnahmenvorschlägen zur Zielerreichung in den einzelnen Handlungsfeldern durch den Lenkungskreis unter Beteiligung des Beirates für Menschen mit Behinderungen und der Schwerbehindertenvertretung
- 2021 Gründung einer Arbeitsgruppe aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen zur Priorisierung der Maßnahmenvorschläge und Mitarbeit am Aktionsplan. Es fanden drei digitale Sitzungen statt, am 28. Juni 2021, 13. September 2021 und am

23. November 2021. Die Erkenntnisse daraus wurden dem Lenkungskreis in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 vorgestellt.

- 2022 Über ChancenCheckLU (CCLU) besteht erneut die Möglichkeit Maßnahmenvorschläge aus den Bereichen zur Barrierefreiheit Innerhalb der Verwaltung einzubringen.

Der Aktionsplan versteht sich auch als Teil der Strategie „Wir alle sind Lu – Strategie für Qualität und Vielfalt in Ludwigshafen“. Die aus der Anwendung des ChancenCheckLU abgeleiteten Maßnahmen sollen in diesen Aktionsplan mit einfließen, sofern sie die Barrierefreiheit oder Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen betreffen. Die Leitziele der Vielfaltsstrategie werden auch für diesen Aktionsplan anerkannt.

Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe:

Die Arbeitsgruppe des Beirates für Menschen mit Behinderungen sieht vor allem im Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“ dringlichen Umsetzungsbedarf.

Aber auch in den Handlungsfeldern „Arbeit und Beschäftigung“, „Freizeit, Kultur, Sport“, „Mobilität, Barrierefreiheit, Verkehr“ und „Barrierefreie Kommunikation, Information, Öffentlichkeitsarbeit“ wird ein erhöhter Handlungs- beziehungsweise Informationsbedarf gesehen. Der Lenkungskreis hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 deshalb beschlossen, dass der Fokus des Maßnahmenkataloges zunächst auf diesen Handlungsfeldern liegen soll. Ein erster Sachstandsbericht soll durch den Bereich Steuerung nach drei Jahren im Beirat für Menschen mit Behinderungen vorgelegt werden. Es ist angedacht, dass aus der Verwaltung jederzeit Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK an die Sozialplanung im Bereich Steuerung mitgeteilt werden sollen. Der Lenkungskreis unterstützt weiterhin, insbesondere bei der Erstellung des Sachstandsberichtes.

Von der Aufstellung eines konkreten Maßnahmenkataloges wird nach einer Entscheidung durch die Stadtspitze zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der aktuellen Haushaltslage Abstand genommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK geben wird, da durch Bundes- und Landesgesetzgebung durchaus Vorgaben bestehen, die umzusetzen sind. Entwicklungen in der Umsetzung werden im Rahmen des vorgenannten Sachstandsberichtes vorgestellt.

Handlungsfelder

Handlungsfeld 1 Bildung und Erziehung

Dezernate: 3 und 5 (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbüro, Jugendsozialarbeit und die Jugendberufshilfe sowie Erziehungsberatung)

Rechtsgrundlage: Artikel 7 und 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Artikel 7 UN-BRK Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 UN-BRK Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs-

und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Vision:

In Ludwigshafen findet Lernen lebenslang gemeinsam statt. Bildungseinrichtungen verfügen über ausreichend räumliche und personelle Ressourcen, um gemeinsames Lernen diversitätssensibel und in inklusiven Formen gestalten zu können. Die Eltern werden in die Lern- und Entwicklungsprozesse ihrer Kinder einbezogen. Im Bereich der musisch-kreativen Angebote ergeben sich vielseitige Möglichkeiten zur Entfaltung individueller Potenziale. Bildungsorte sind barrierefrei zugänglich.

Bestandsaufnahme:

In der Schulentwicklungsplanung werden die Raumbedarfe zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf schulische Bildung ermittelt. Die Schulwahl selbst obliegt den Eltern. Mit dem Ausbau von Schwerpunktschulen wird der gemeinsame Schulbesuch von Kindern mit und ohne besondere Förderbedarfe unterstützt. In Ludwigshafen gibt es aktuell fünf Schwerpunkt-Grundschulen und drei Integrierte Gesamtschulen, die als Schwerpunktschule ausgerichtet sind. Auch in Regelschulen werden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult. Es werden unterschiedliche Formen des Unterrichts (inklusiv, integrativ oder Regelschule) sowie Möglichkeiten der gezielten Förderung angeboten.

In Ludwigshafen stehen zwei integrative Einrichtungen mit insgesamt sieben integrativen Gruppen zuzüglich vier Fördergruppen zur Verfügung.

Ergänzt werden die pädagogischen Angebote bei Bedarf durch medizinische und therapeutische Maßnahmen. Der Fachdienst für Integrationspädagogik des Kinderzentrums Ludwigshafen unterstützt alle Kindertagesstätten bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Zudem

bieten sie fachliche Begleitung für die Kitateams an. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz beinhaltet einen zentralen inklusiven Auftrag, indem es jedem Kind das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zugesteht (SGB VIII, §1). Dieser Anspruch wird schrittweise und entsprechend der räumlichen und personellen Möglichkeiten umgesetzt. Der Bereich Kindertagesstätten stärkt bewusst die Weiterbildung der Fachkräfte in inklusiver Pädagogik und unterstützt die Weiterentwicklung der inklusiven Arbeit in den Kitas mit Workshops für interkulturelle Fachkräfte mit dem Schwerpunkt Inklusion. Mit Unterstützung durch das Team der „Arbeitsstelle Interkulturelle Erziehung“ (A.I.E.) werden die Inhalte in die Kitateams getragen und dort einrichtungsintern weiterbearbeitet und umgesetzt. In zwei Arbeitsgruppen wird die Konzeption zur Inklusion erarbeitet und die Konzeption zur interkulturellen Bildung aktualisiert und erweitert und wird ein Bestandteil der Bereichskonzeption

Die städtische Kindertagesstätte Nord hat die Qualifizierung „In Vielfalt stark werden“ im Rahmen des landesweiten Qualitätsentwicklungsprozesses Qualität im Diskurs (QiD) durchlaufen.

Im Rahmen der Ausbaumaßnahmen für Kindertagesstätten werden bauliche Hürden für mobilitätseingeschränkte Kinder abgebaut. Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur Aufnahme von mobilitätseingeschränkten Kindern erfolgt im Bereich Kindertagesstätten in allen neuen Einrichtungen seit 2018. Die baulichen, fachlichen und konzeptionellen Belange werden regelmäßig mit den freien Trägern abgestimmt. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, §79) und die Planungsverantwortung hinsichtlich des Bedarfs an Angeboten und Einrichtungen (SGB VIII, §80). Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung wird in Abstimmung mit den freien Trägern vorgenommen und weiterentwickelt.

Grundsätzlich stehen alle Angebote des Bereichs Jugendförderung und Erziehungsberatung allen Kindern, Jugendlichen und Eltern zur Verfügung. Das Ludwigshafener Stärkungssystem für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf (LuSt) kann hier durch den Einsatz von Fachkräften Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche bieten. In der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern stehen unterschiedliche Beratungs- aber auch spezifische Gruppenangebote, wie zum Beispiel aufsuchende Familientherapie und Kindergruppen zur Verfügung. Im Bereich Lese- und Rechtschreibeschwächen, Dyskalkulie werden Testverfahren angeboten und an entsprechende Förderangebote weiterverwiesen.

Alle Angebote des Bereichs Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen (Lu-ZiE) stehen grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und Eltern zur Verfügung. Die ambulanten erzieherischen Hilfen sind durch Umzug in das Rheincenter für Kinder, Jugendliche und Familien barrierefrei erreichbar. Im Rahmen von Maßnahmen des § 33 SGB VIII werden auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen in Familien vermittelt. Hier steht zusätzlich auch ein Online-Beratungsangebot für Herkunftseltern, Pflegeeltern, Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Die Wohn- und Tagesgruppen sind nicht barrierefrei zugänglich beziehungsweise ausgestattet. Hier werden Kinder mit seelischer Behinderung betreut und begleitet. Die Verwaltung kann barrierefrei erreicht werden. Hier stehen auch ausgewiesene Behindertenparkplätze und ein Fahrstuhl zur Verfügung.

An der städtischen Musikschule werden musikpädagogische Angebote im Rahmen einer Kooperation für Schüler*innen der Georgensschule vorgehalten. Vereinzelt erhalten Kinder mit

besonderem Förderbedarf Musikunterricht, zum Beispiel im Rahmen der musikalischen Früherziehung.

Das Kursangebot der Volkshochschule (VHS) steht grundsätzlich allen Menschen offen. Es gibt auch Angebote, die sich insbesondere an Menschen mit Behinderungen richten und in den Ludwigshafener Werkstätten Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH stattfinden. Diese Angebote werden schon seit einigen Jahren vorgehalten. Aufgrund der Pandemie mussten diese vorübergehend ausgesetzt werden. Eine Kooperationsvereinbarung dazu ist in Planung.

Ziel:

Es ist beabsichtigt, in Abstimmung mit der Schulaufsicht ein Förder- und Beratungszentrum zur Unterstützung der Regel- und Schwerpunktschulen an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in Ludwigshafen einzurichten. Im Bereich Kindertagesstätten wird den Themenbereichen „Inklusive und diversitätssensible Pädagogik“ viel Beachtung geschenkt, die Themenbereiche sollen in der Bereichskonzeption verankert werden.

Im Koordinierungsteam des Bereichs Kindertagesstätten zur Umsetzung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG RLP) und dem darin enthaltenen Sozialraumbudget als neuer Möglichkeit der intensivierten sozialräumlichen Ausrichtung der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen spielt dieser Punkt eine wichtige Rolle. Im Rahmen der sozialräumlichen Ausgestaltung werden inklusive Netzwerke aufgebaut.

In den Fachteams der Kitas wird die Qualifikation zum Thema Inklusion kontinuierlich erweitert und spezifische Weiterqualifikation, bezogen auf die Betreuung und Bildung einzelner Kinder, gefördert und unterstützt. Eine bedarfsgerechte und individuelle Begleitung ist bei den personellen Ressourcen zu berücksichtigen.

In Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zählen junge Menschen mit und ohne besondere Förderbedarfe zu den Besucher*innen. Sie werden nach Möglichkeit in alle Angebote einbezogen. Unterstützung in der Beziehungsgestaltung, Beteiligung, Förderung der individuellen Potenziale und Selbstwirksamkeit sind wichtige Aspekte der persönlichen Entwicklung, der Verselbstständigung und Selbstpositionierung sowie des Erwerbs von Resilienz und geeigneten Verarbeitungs- und Problemlösungsstrategien.

Familienbildung richtet ihre Angebote an alle Familien, die Angebote sind auf vielseitige Interessen und Unterstützungsbedarfe ausgerichtet, sie stärken mit einem breit gefächerten Angebot viele Potenziale.

Kinderschutz, Erziehungsberatung und Regionaler Familiendienst unterstützen und begleiten Familien in schwierigen Situationen.

Prinzipiell richten sich alle Angebote der Jugendhilfe an alle Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und persönlicher Disposition.

Handlungsfeld 2 Arbeit und Beschäftigung

Alle Dezernate, insbesondere 1 und 5 (Neueinstellung von Mitarbeiter*innen mit Behinderungen, Beschäftigungsquote, Integrationsfachdienste, Integrationsfirmen, Nutzung des Budgets für Arbeit)

Rechtsgrundlage: Artikel 27 UN-BRK

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Vision

In Ludwigshafen arbeiten Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in Betrieben und Organisationen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Arbeitgeber*innen nehmen ihre soziale Verantwortung, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen. Die Stadtverwaltung geht mit gutem Beispiel voran. Menschen mit Behinderungen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie Menschen ohne Behinderungen auch zugestanden werden.

Bestandsaufnahme

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Die Stadtverwaltung Ludwigshafen erfüllt diese nach § 154 SGB IX geforderte Quote. Aus der „Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg 2022“ geht hervor, dass die Quote im Jahr 2020 für das Stadtgebiet Ludwigshafen insgesamt 4,4% betrug und für die öffentlichen Arbeitgeber sogar mit 6,4% erreicht wurde. Die Stadtverwaltung Ludwigshafen hat die Quote im Jahr 2020 bereits mit 7,44% erfüllt. Im Jahr 2022 lag die Quote nach Angabe des Bereichs Personal bei 7,81%.

Bei den städtischen Stellenbesetzungsverfahren beinhalten alle Stellenausschreiben den Zusatz, „Schwerbehinderte sowie gleichgestellte Bewerber*innen werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.“. Die externen Stellenausschreiben erfolgen über die Homepage der Stadt Ludwigshafen mit Hinweis auf das Bewerberportal. Der Softwarehersteller des Bewerberportals strebt eine Zertifizierung nach BITV 2.0 in der Ansicht der Bewerber*innen an. Nachbesserungen erfolgen sukzessive und werden in den Entwicklungssprints umgesetzt. Bei einer Neueinstellung eines Menschen mit Schwerbehinderung oder bei Bestandpersonal mit einer Schwerbehinderung erfolgt bei Bedarf eine enge Abstimmung mit den Beauftragten des Arbeitgebers für schwerbehinderte Menschen.

In den allgemeinen Ausschreibungsunterlagen der Stadtverwaltung wird darauf hingewiesen, dass Werkstätten für Behinderte bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus eingeräumt wird. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Der inklusive Gastronomiebetrieb „hausboot“ bietet in Kooperation mit dem Kulturbüro ebenfalls Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wird in einigen Fällen nach den Regelungen des §61 SGB IX bereits ein Budget für Arbeit in Anspruch genommen. Hier können Menschen aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt wahrnehmen.

Junge Menschen werden bei Bedarf im Übergang von der Schule in Ausbildung über die Jugendsozialarbeit, insbesondere der Jugendberufshilfe, und die Jugendberufsagentur unterstützt, begleitet und gefördert.

Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen innerhalb der Stadtverwaltung werden in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung, bei Bedarf auch technisch, der Behinderung entsprechend, nach dem Stand der Technik ausgestattet.

Ziel

Die Stadt Ludwigshafen erfüllt zu jeder Zeit die gesetzlich geforderte Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

Kooperationen mit Inklusiven-Betrieben beziehungsweise Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden fortgeführt und nach Möglichkeit ausgebaut, um immer mehr Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Handlungsfeld 3 Bauen und Wohnen

Dezernat 3, 4 und 5 (Bau barrierefreier Wohnungen, Gestaltung barrierefreier Behörden, Beratung zu Wohnraumanpassung, Individuelle Teilhabeplanung und Persönliche Budgets)

Rechtsgrundlage: Artikel 19, 22 und 23 UN-BRK

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommuni-

kation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Vision:

In Ludwigshafen wohnen und leben Menschen mit und ohne Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Gemeinde. Dabei erhalten sie eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Den Menschen stehen bedarfsorientiert unterschiedliche Wohnangebote und Wohnformen zur Verfügung, die auch in Kombination mit verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten ausgewählt und kombiniert werden können. Das Zusammenleben im Quartier kann über diese unterschiedlichen Wohnformen inklusiv gestaltet werden.

Bestandsaufnahme:

Strategisch ist die Barrierefreiheit bereits seit vielen Jahren in verschiedenen Planinstrumenten als Zielsetzung verankert. Beispielsweise in den Bebauungsplänen.

Mit den Neuregelungen aus dem Jahr 2015 in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz soll eine angemessene Erhöhung barrierefreien Wohnraums erreicht werden, die gleichermaßen den Belangen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird und die zu erwartenden Auswirkungen des demografischen Wandels berücksichtigt. Der Bereich Bauaufsicht ist verpflichtet, die Bauanträge für Neubauten sowie für bestehende Gebäude, im Rahmen des Möglichen auf Barrierefreiheit zu prüfen. Dabei wird regelmäßig der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen am Prozess beteiligt. So wird mit dem Gesetz zum Beispiel das Kontingent barrierefreier Wohnungen erhöht und der Katalog der allgemein zugänglichen Anlagen, die barrierefrei sein müssen, erheblich erweitert. Die Neuregelungen werden in technischer Hinsicht durch die DIN18040 – Barrierefreies Bauen - ergänzt.

Im Bereich Gebäudemanagement werden für die Nutzerbereiche je nach angemeldetem Bedarf (Beauftragung nach GA-Bau) bauliche Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt, wenn diese durch Gremienbeschluss legitimiert und im Haushalt finanziert sind. Dies gilt auch für Maßnahmen im Kontext der Barrierefreiheit. Bei Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen wird das Thema Barrierefreiheit grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen betrachtet und umgesetzt. Auch hier wird der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen regelmäßig beteiligt.

In Ludwigshafen gibt es neben einem barrierefreien Wohnungsangebot zum Beispiel durch Wohnungsbaugesellschaften, auch von verschiedenen Institutionen und Trägern unterschiedliche Wohn- und Betreuungsangebote die von der Service-Wohnanlage, über betreutes Wohnen oder auch Wohngemeinschaften eine Auswahl an unterschiedlichen Wohnformen für Menschen mit und ohne Behinderungen bereithalten.

Ziele:

In Ludwigshafen steigt die Anzahl barrierefreien Wohnraums. Das Angebot an unterschiedlichen Wohnformen wird bedarfsgerecht erweitert.

Alle städtischen Gebäude und Einrichtungen sind Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen zugänglich und es stehen ausreichend Parkplätze und Toiletten für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Bei der Auswahl neuer Standorte wird Barrierefreiheit maßgeblich berücksichtigt, sowohl für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, als auch mit Sinneseinschränkungen.

In den Wohnbereichen und in den Außenflächen von Wohnanlagen werden generationengerechte Bedürfnisse, auch die von Kindern und Jugendlichen, mit und ohne Behinderungen berücksichtigt. Das schließt insbesondere barrierefreie Zugänge und Ausgestaltung von Wohnungsgrundrissen, Gemeinschaftsflächen und –räumen sowie Spielflächen ein.

Handlungsfeld 4 Freizeit, Kultur, Sport

Dezernat 1, 3 und 4 (barrierefreie Theater, Museen, Schwimmbäder, Sportanlagen, Einbeziehung behinderter Menschen in den regulären Sportvereinen oder den Musikvereinen)

Rechtsgrundlage: Artikel 30 UN-BRK

Artikel 30 UN-BRK Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Vision

In Ludwigshafen sind Menschen mit und ohne Behinderungen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote gleichberechtigt mit allen anderen Nutzer*innen. Menschen unterschiedlicher Disposition und Potenzialen sind sowohl für einander als auch für das kulturelle und gesellschaftliche Leben eine Bereicherung. Sie sind selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Bestandaufnahme:

In Ludwigshafen stehen städtische und freie Kulturangebote Menschen mit und ohne Behinderungen in der Regel gleichermaßen zur Verfügung. Mit Unterstützung von dem Verein Kulturparkett Rhein-Neckar sind Zugänge auch für Menschen in prekärer wirtschaftlicher Situation möglich.

Im Buch- und Medienbestand der Stadtbibliothek gibt es zielgruppenspezifische Medien wie etwa Bücher in Großdruckschrift, unterschiedlichen Sprachen oder mit leicht zu lesenden Texten sowie Hörbücher, E-Books und E-Reader.

Im Kulturzentrum „dasHaus“ sorgt eine enge Kooperation mit der Lebenshilfe für kontinuierliche Angebote für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen. Die Stadtbibliothek wird regelmäßig von Schulklassen der Ludwigshafener Förderschulen besucht, mit denen es auch im Wilhelm-Hack-Museum eine Kooperation gibt, über die vielfältige Angebote bereitgestellt werden. Ebenso werden Führungen für Sehbehinderte u. a. in Kooperation mit der Sehbehindertenschule Mannheim durchgeführt. Im Theater im Pfalzbau wurden bei der Sanierung im Jahr 2009 einige Verbesserungen für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen erreicht. So wurde beispielsweise eine Hörverstärker-Anlage installiert und die Anzahl der behindertengerechten Plätze im Großen Saal verdoppelt.

Am Theater im Pfalzbau gibt es ein Theaterprojekt, das sich speziell an junge Menschen mit Beeinträchtigungen richtet und nach Möglichkeit jährlich ein neues Stück erarbeitet und öffentlich vorstellt.

Bei den Sportstätten handelt es sich um Bezirkssportanlagen. Bezirkssportanlagen, Südweststadion und Leichtathletikhalle sind auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

zugänglich, nicht jedoch die Umkleidekabinen und sanitären Anlagen. Im Freibad am Willersinnweiher und im Hallenbad Süd gibt es barrierearme Umkleidekabinen und Zugang zu den Becken. Behindertengerechte Toiletten sind hier ebenfalls vorhanden. Im Hallenbad Oggersheim besteht aufgrund des erhöhten Beckenkopfes ein erleichterter Zugang zum Becken. Es existiert allerdings keine Liftanlage für vollständig bewegungsbeeinträchtigte Menschen.

Im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung wurden Angaben zu inklusiven Angeboten bei den Sportvereinen erhoben. In verschiedenen Sportvereinen gibt es bereits regelmäßig inklusive Angebote. Die Behindertensport Vereinigung Ludwigshafen (BSV Ludwigshafen e.V.) wird hier beispielhaft genannt.

Durch die Teilnahme als Host Town zu den Special Olympics World Games 2023 wird ein inklusives Miteinander nachhaltig in das Bewusstsein der Bevölkerung und der Vereine gerückt werden. Mit der Einrichtung eines Runden Tisches zur Vorbereitung des Host Town Programs werden Vertreter*innen der Sportvereine, aus der Verwaltung und Institutionen für Menschen mit Behinderungen zusammengebracht. Durch den gegenseitigen Austausch soll eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Stakeholdern entstehen, um Inklusion in Ludwigshafen erlebbar zu machen.

Freizeitmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen werden auch durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, der Seniorenförderung und durch die Volkshochschule angeboten.

Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung wird insbesondere auf die tiergestützten, pädagogischen Angebote auf dem Abenteuerspielplatz und der Jugendfarm hingewiesen. Grundsätzlich wird hier auf das gemeinsame Erleben von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster individueller Disposition großer Wert gelegt und die Angebote auch entsprechend geplant.

Bislang gibt es in Ludwigshafen vier städtische integrative Spielplätze (Spielplatz Parkinsel, Kinderparadies, Ebertpark und an der Blies) beziehungsweise Orte, wo es sich lohnt mit Menschen mit Behinderungen hinzufahren, weil man dort mehrere Spielmöglichkeiten hat, die unterschiedlichen Anforderungen gerecht werden. Zusätzlich gibt es nahezu in jedem Stadtteil weitere Spielplätze auf denen inklusive Einzelgeräte vorgehalten werden. Informationen hierzu findet man auch im Stadtplan für Menschen mit Beeinträchtigungen.

Neben den Spielplätzen sind auch Parkanlagen, Friedhöfe und der Wildpark mit dem Haus der Naturpädagogik für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich.

Ziel:

Das bestehende Angebot zur Teilhabe am sportlichen, kulturellen und sozialen Leben wird in Ludwigshafen unter der Berücksichtigung unterschiedlichster Beeinträchtigungen und Bedarfe beibehalten und sukzessive, auch entsprechend der technischen Entwicklung, erweitert. Informationen über entsprechende Angebote sind allen Bürger*innen zugänglich.

Handlungsfeld 5 Persönlichkeitsrechte

Dezernat 1 (Schulung von Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz)

Rechtsgrundlage Artikel 10 bis 18, 22, 23, 28 UN-BRK
Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Vision

In Ludwigshafen werden Menschen unterschiedlichster persönlicher Disposition, Herkunft und Werteausrichtung respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft in ihrer ganzen Vielfalt wird geschätzt und als Bereicherung empfunden. Unterstützende Angebote wie zum Beispiel eine gesetzliche Betreuung dienen der Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben, wo die individuellen Kräfte dazu allein nicht (mehr) ausreichen.

Bestandsaufnahme:

In Ludwigshafen werden über den Rat der Kriminalitätsverhütung und über die Gleichstellungsstelle Informationen zur Prävention gegen Ungleichbehandlung, Diskriminierung und Gewalt für Menschen mit und ohne Behinderungen zur Verfügung gestellt.

Ziele:

Mitarbeiter*innen sind sensibilisiert für Wahrung der Persönlichkeitsrechte gegenüber Menschen mit Behinderungen, insbesondere von unter Betreuung stehenden Personen.

Alle Wahllokale in den Stadtteilen sind für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen zugänglich.

Für den Notfall sind in allen Betriebs- und Verwaltungsgebäuden auch Hilfs- und Transportmittel für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen vorhanden, sofern keine Alternative zur Selbstrettung vorhanden ist. Die Mitarbeitenden werden für die entsprechende Verwendung der Hilfs- und Transportmittel regelmäßig geschult.

Handlungsfeld 6 Interessenvertretung / Gesellschaftliche Teilhabe

Dezernat 1 und 5 (Kommunale Behindertenbeiräte und –beauftragte, barrierefreie Wahllokale, barrierefreie Versammlungsräume für Vereine)

Rechtsgrundlage: Artikel 19 und 29 UN- BRK

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nichtverpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind; ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern; iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien; ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Vision

In Ludwigshafen gibt es flächendeckend Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderungen ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Sie sind besonders in Gremien der Kommunen vertreten. Die Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und individuellen Unterstützungsbedarfen ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen mit und ohne individuelle Förder- und Unterstützungsbedarfe werden in allen sie betreffenden Lebensbereichen wahrgenommen.

Bestandsaufnahme:

Seit 1. Januar 2003 gibt es bei der Stadt Ludwigshafen das Amt des oder der Schwerbehindertenbeauftragten für alle Bürger*innen. Seit August 2022 ist Peter Stahl ehrenamtlicher Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Ludwigshafen.

Im Oktober 2014 erfolgte die konstituierende Sitzung des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat). Der Beirat unterstützt und berät bei Angelegenheiten, die die Belange von Einwohner*innen mit Behinderungen berühren, den Stadtrat und seine Gremien. Die Geschäftsstelle ist im Bereich Steuerung des Dezernates für Soziales und Integration angegliedert.

Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Mitarbeiter*innen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Die bestehende Integrationsvereinbarung aus dem Jahr 2001 wird zur Zeit überarbeitet und soll dann neu verhandelt werden.

In Ludwigshafen sind die Mehrheit der Wahllokale barrierefrei erreichbar. Durch die Möglichkeit der Briefwahl steht für alle Wahlberechtigten eine barrierefreie Wahlmöglichkeit zur Verfügung.

Interessen der Kinder und Jugendlichen werden anwaltlich über die Jugendhilfe und die Familiengerichte vertreten. In den Einrichtungen der Jugendhilfe gibt es Beteiligungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Formaten, an allen Schulen gibt es eine*n Schülersprecher*in und eine Beteiligung der Schüler*innen in der Gesamtkonferenz.

Ziel:

Dauerhafte Fortführung und Weiterentwicklung der bereits installierten Interessenvertretungen:

Die Interessen der Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen in Ludwigshafen werden durch den Beirat für Menschen mit Behinderungen vertreten und in die entsprechenden Gremien eingebracht.

Die Interessen von Mitarbeitenden mit Behinderungen werden durch die Schwerbehindertenvertretung wahrgenommen.

Der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist Ansprechpartner für alle Einwohner*innen mit Behinderungen.

Handlungsfeld 7 Gesundheit

Dezernat 3 und 5 (ärztliche Versorgung in barrierefreien Praxen und Krankenhäusern, Angebote für wohnortnahe ambulante Pflege und Assistenz)

Rechtsgrundlage: Artikel 25 UN-BRK

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in der selben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Vision

In Ludwigshafen können Menschen mit und ohne Behinderungen wohnortnah Angebote gesundheitlicher Vorsorge, Versorgung und therapeutische Angebote nutzen. Dabei wird auf spezifische Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

Bestandsaufnahme:

Im Dezernat Soziales und Integration werden die Belange in Bezug auf die wohnortnahen Angebote im Bereich der gesundheitlichen und therapeutischen Versorgung und der Pflege durch verschiedene Planungsinstrumente beobachtet und begleitet. Darunter die Pflegestrukturplanung, die Sozialplanung sowie die Koordinierungsstelle für Gemeindepsychiatrie.

Die im Jahr 2020 durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) neu entstandenen gesetzlichen Verpflichtungen sind in Ludwigshafen umgesetzt. Der Forderung nach Personenzentrierung und einer damit verbundenen individuellen, sozialraumorientierten Bedarfsermittlung wird durch zertifizierte Fallmanager*innen gewährleistet. Nach einem standardisierten Verfahren des Landes Rheinland-Pfalz wird gemeinsam mit den Betroffenen die persönliche Lebenssituation betrachtet. Dabei werden vorhandene Fähigkeiten und bereits bestehende (Selbst-)Hilfangebote berücksichtigt. Im Anschluss wird der mögliche Teilhabebedarf ermittelt. Hierzu dienen die Informationen aus der Erstberatung sowie weitere Unterlagen wie Arztberichte, Pflegegutachten und Ähnliches. Die Ergebnisse werden systematisch schriftlich festgehalten. In einem weiteren Schritt wird festgehalten, welche Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Frage kommen. Gemeinsam werden individuelle Ziele formuliert und Zeiträume, in denen diese erreicht werden können. Bei der Suche nach möglichen Hilfangeboten im Umfeld unterstützen wir gerne. Hilfen werden bedarfsbezogen, zielorientiert und in Bezug auf den Beginn, den Umfang und die Dauer konsensorientiert und transparent festgelegt.

Auf der Homepage der Stadt Ludwigshafen sind nützliche Links für die Suche nach Ärztinnen und Ärzte hinterlegt.

Im Stadtplan für Menschen mit Beeinträchtigungen, findet man Hinweise zur Barrierefreiheit von unterschiedlichen Gesundheitseinrichtungen.

In Ludwigshafen ist bereits seit Mai 2018 eine ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratungsstelle (EUTB) niedergelassen.

Zudem gibt es für alle Kinder und Jugendlichen Nottelphone, zugangsgeschützte online-Beratung und besondere Anlaufstellen für Kinder in Not (beispielsweise den Kinderschutzbund und die Kindernotfallhilfe).

Ziel:

Weiterentwicklung zu einer bedarfsgerechten, zielgruppenspezifischen, flächendeckenden, wohnortnahen, barrierefreien und niedrigschwelligen Gesundheits- und Pflegeversorgung in Ludwigshafen für alle Einwohner*innen.

Handlungsfeld 8 Mobilität, Barrierefreiheit, Verkehr

Alle Dezernate, insbesondere 2 (Baustelleneinrichtungen) und 4 (Leitsysteme, Signalanlagen, barrierefreier ÖPNV)

Rechtsgrundlage: Artikel 9 und 20 UN-BRK

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Vision

In Ludwigshafen sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Menschen mit Behinderungen und Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens. Allen Menschen wird eine eigenständig nutzbare oder durch entsprechende Hilfe realisierbare Mobilität ermöglicht. Es besteht ein ausreichendes Angebot für eigenständige Bewegungsmöglichkeit für alle Altersstufen in der Stadt.

Bestandsaufnahme:

Strategisch ist die Barrierefreiheit bereits seit vielen Jahren in verschiedenen Planungsinstrumenten als Zielsetzung für Ludwigshafen verankert, so im Gesamtverkehrsplan, Nahverkehrsplan und im Lichtsignalanlagenprogramm. Es erfolgt ein kontinuierlicher Ausbau von barrierefreien öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen des ÖPNV und von Lichtsignalanlagen.

Bei allen Freianlagenplanungen durch den Bereich Grünflächen und Friedhöfe wird die Barrierefreiheit sowohl im Hinblick auf Zugänglichkeit als auch bei der Materialauswahl berücksichtigt. Ebenso werden Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen durch den Bereich Gebäudemanagement unter der Maßgabe der Barrierefreiheit durchgeführt.

Baustelleneinrichtungen in Zuständigkeit vom Bereich Straßenverkehr werden so geplant, dass Menschen mit Behinderungen barrierefrei am Bauort vorbeigeführt werden. Dabei wird darauf geachtet, dass keine Stolperkanten vorhanden sind. Übergänge vom Gehweg auf die Fahrbahn (Ersatzweg) werden mit Asphaltkeilen ausgestattet, so dass auch mobilitätseingeschränkte Menschen und Rollstuhlnutzer*innen sicher wechseln können. Bei der Führung in der Fußgängerfurt (TL-Schranke) gibt es die so genannte „Tastleiste“. An dieser unteren Abschlussleiste der Absturzsicherung kann sich der Mensch mit Sehbehinderung mit seinem Stock entlang tasten und findet somit wieder zum ursprünglichen Weg zurück. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgeschriebene technische Ausstattung.

Die Bereiche und Abteilungen mit Publikumsverkehr sind größtenteils auch für mobilitätseingeschränkte Menschen erreichbar. Ebenso Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen. Ein Stadtplan für Menschen mit Beeinträchtigungen ist umgesetzt und wird regelmäßig aktualisiert. Eine Weiterentwicklung ist angedacht.

Ziele:

Weiterführung des kontinuierlichen Ausbaus von barrierefreien öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie im Eigentum der Stadt sind, beziehungsweise gezielte Anregungen bei Bau und Umgestaltung von Einrichtungen, die einem öffentlichen Zweck dienen (zum Beispiel auch Arztpraxen, Apotheken und Vereinsheime).

Bei der Auswahl von Gebäuden zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ist Barrierefreiheit ein maßgeblicher Aspekt.

Planung und sukzessiver barrierefreier Ausbau der Verkehrsflächen, Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Lichtsignalanlagen, wobei eine behindertengerechte Führung durch Baustellen im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt wird.

Ziel ist die barrierefreie Erreichbarkeit von Wohngebieten, städtischen Gebäuden und sonstigen wichtigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, auch mittels des öffentlichen Personennahverkehrs.

Durch bauliche Planung (beispielsweise Beleuchtung) sollen Angsträume vermieden werden.

Handlungsfeld 9 Barrierefreie Kommunikation und Information, Öffentlichkeitsarbeit

Alle Dezernate insbesondere Dezernat 1 (barrierefreies kommunales Internet-Angebot, barrierefreie E-Government-Lösungen, Einsatz von Gebäudensprachdolmetschern und Induktionsanlagen für hörbeeinträchtigte Personen)

Rechtsgrundlage: Artikel 9 (siehe Seite 22) und Artikel 21 UN-BRK

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Vision

In Ludwigshafen können sich alle Menschen aufgrund einer barrierefrei gestalteten Informationsgesellschaft sowie einem barrierefreien Kommunikationssystem selbstbestimmt, gleichberechtigt und unabhängig informieren, sich eine Meinung bilden und miteinander kommunizieren. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet grundsätzlich Beachtung. Im öffentlichen Raum sind Informationen so gestaltet, dass jeder Mensch diese unabhängig von der individuellen Einschränkung selbständig wahrnehmen kann. Die Massenmedien und insbesondere das Internet sind barrierefrei zugänglich und für alle Bürger*innen gleichberechtigt erreichbar. Im Wege der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger*innen kommen – insbesondere wenn Bürgerrechte betroffen sind – Leichte Sprache, Gebärdensprache, Braille-Schrift oder andere notwendige Kommunikationshilfen bedarfsgerecht zum Einsatz.

Bestandsaufnahme:

Im Bedarfsfall werden durch einzelne Bereiche Gebärdendolmetscher zu (Vorstellungs-) Gesprächen und Terminen hinzugezogen. Bei der Personalversammlung und bei Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind Gebärdendolmetscher regelmäßig hinzugezogen.

Es gibt das Gebärdentelefon der 115. Über die Homepage der Stadt Ludwigshafen wird ein Link für die erforderliche Software zur Verfügung gestellt. <https://www.ludwigshafen.de/buergermah/buergerservice/dienstleistungen-a-z/detail/services-detail/gebraerdentelefon-der-115/>

Im Buch- und Medienbestand der Stadtbibliothek gibt es u. a. Medien in Großdruckschrift, Bücher mit leicht zu lesenden Texten, Hörbücher, E-Books und E-Reader.

Die Stadtverwaltung kommuniziert über die Homepage in verständlicher Sprache. Zudem wird die gute Lesbarkeit der Homepage durch ausreichenden Kontrast von Vorder- und Hintergrundfarbe auf der Seite gewährleistet. Dies gilt auch für alle anderen Internetauftritte der Verwaltung, die sich unter dem technischen Dach der www.ludwigshafen.de als Mandant be-

finden. Insofern sind barrierearme Standards implementiert und werden ggf. für alle weiterentwickelt. Unter dem Dach der lu.de befinden sich außer der lu4u.de noch vhs-lu.de, wilhelmhack.museum, theater-im-pfalzbau.de, bloch.de und dashaus-lu.de.

Auf www.ludwigshafen-diskutiert.de werden Inhalte auch in Leichter Sprache angeboten.

Seit 17. Dezember 2020 ist die Erklärung zur Barrierefreiheit auf www.ludwigshafen.de zu finden.

Der Softwarehersteller des Bewerberportals für städtische Stellenausschreibungen strebt eine Zertifizierung nach BITV 2.0 in der Ansicht der Bewerber*innen an. Nachbesserungen erfolgen sukzessive und werden in den Entwicklungssprints umgesetzt.

Ziel:

Ausbau des Angebots für www.Ludwigshafen.de mit Vorlesefunktion, Aufbereitung von Texten in einfacher Sprache oder Bilderkennung, sobald die erforderlichen Ressourcen im auskömmlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Die Homepage der Stadt Ludwigshafen ist grundsätzlich unter Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips für alle Bürger*innen nutzbar. Dies soll über eine digitale Assistenzsoftware ermöglicht werden.

Informationen über barrierefreie Einrichtungen sind aus dem Stadtplan für Menschen mit Beeinträchtigungen zu entnehmen.

Die Gestaltungsrichtlinien berücksichtigen im Schriftverkehr insbesondere auch Belange von Menschen mit Sehbehinderungen.

Handlungsfeld 10 Bewusstseinsbildung und Sonstige

Alle Dezernate insbesondere Dezernat 1 (Bewusstseinsbildung zur Behindertenrechtskonvention in der Bevölkerung, Mittelvergaben an Barrierefreiheit knüpfen, Artikel in Zeitungen und Amtsblättern veröffentlichen, Schulung/Weiterbildung/Menschenrechtsbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommune)

Rechtsgrundlage: Artikel 8 UN-BRK

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Vision

Die Menschen in Ludwigshafen leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und die Rechte von allen Menschen ob mit oder ohne Behinderungen.

Bestandsaufnahme:

Vielseitige kulturelle Angebote von unterschiedlichen Einrichtungen, Gruppen und Initiativen stärken einen respektvollen Umgang zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf in Ludwigshafen ebenso wie Angebote zu Freizeit und Sport. Zudem fördern Kindertagesstätten das Aufwachsen von Kindern in inklusiver Ausrichtung der Bildung, Erziehung und Betreuung, was in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Angeboten der Jugendverbände und der Schulen (insbesondere Schwerpunktschulen) fortgesetzt wird. Ein selbstverständliches Aufwachsen in Vielfalt sorgt für Begegnung und Gemeinschaft miteinander und beugt somit Ausgrenzung und Ablehnung vor.

Als gute Beispiele werden der Aktionstag „Ganz normal anders“, der bereits seit einigen Jahren in Oggersheim-West stattfindet und die jährliche Teilnahme durch die Gemeindepsychiatrie an der „Woche der seelischen Gesundheit“ genannt.

Ziel:

Es finden weiterhin jährlich mehrere bewusstseinsbildende öffentliche und interne Veranstaltungen zum Thema Inklusion in Ludwigshafen statt.

Bewusstseinsbildung in der Stadtgesellschaft insbesondere auch für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen im selbstverständlichen Umgang miteinander. Dies soll durch die Einrichtung eines Runden Tisches in Kooperation mit dem Bereich Sport und Ehrenamt und dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen vorangetrieben werden. Durch unterschiedliche inklusive Bewegungsangebote erfolgt zugleich ein Beitrag zur Gesundheitsprävention und auch eine Stärkung des Selbstbewusstseins von Menschen mit Behinderungen.

Information zum Maßnahmenkatalog

Von der Aufstellung eines konkreten Maßnahmenkataloges wird nach einer Entscheidung durch die Stadtspitze im Juni 2023 aufgrund der aktuellen Haushaltslage Abstand genommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine Fortschritte bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geben wird, da durch Bundes- und Landesgesetzgebung durchaus Vorgaben bestehen, die pflichtig umzusetzen sind. Entwicklungen in der Umsetzung sollen im Rahmen eines ersten Sachstandsberichtes nach drei Jahren dem Beirat für Menschen mit Behinderungen vorgestellt werden. Dabei sind die genannten Ziele der Handlungsfelder Richtschnur für zu verfolgende Maßnahmen.